

Merkblatt/Hinweise für Hundehalter/innen, die einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 oder Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG – NRW halten.

1. Das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NRW. 2002 S. 655.), das am 01.01.2003 in Kraft getreten ist, gilt u.a. für das Halten von gefährlichen Hunden, die die Kriterien nach § 3 erfüllen, sowie für Hunde der in § 10 Abs. 1 bestimmten Rassen, deren Kreuzungen untereinander oder Kreuzungen dieser Rassen mit anderen Hunden. Mit Verkündung des Gesetzes tritt gleichzeitig die bisher geltende Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30.06.2000 außer Kraft.

Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes (§ 3 Abs. 2) sind zunächst Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund der Rassenzugehörigkeit vermutet wird (bisher Anlage 1). Folgende Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden sind hier aufgeführt:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

Hunde bestimmter Rassen (§ 10 Abs. 1), sind Hunde, die ein besonderes Gefährdungspotential begründen und unter präventiven Gesichtspunkten besondere an den Umgang besonderen Anforderungen erfordern und – ohne gefährliche Hunde zu sein – rassenspezifische Merkmale aufweisen (bisher Anlage 2). Hierbei handelt es sich um folgende Rassen:

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| 1. Alano | 6. Mastino Napoletano |
| 2. American Bulldog | 7. Fila Brasileiro |
| 3. Bullmastiff | 8. Dogo Argentino |
| 4. Mastiff | 9. Rottweiler |
| 5. Mastino Espanol | 10. Tosa Inu |

Gefährliche Hunde gem. § 3 Abs. 3 LHundG sind weiterhin im Einzelfall:

- a) Hunde, die entgegen § 3 Abs. 2 LHundG mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
- b) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- c) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- d) Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben
- e) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
- f) Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch das Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt des Kreisveterinäramtes Düren.

2. Das Halten bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde, in dessen Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort). Dies ist nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 5 LHundG NRW der Hauptwohnsitz der Halterin oder des Halters. Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. derzeit 70 € erhoben.
Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit i.S. des LHundG besitzt,
 - c) in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
 - d) sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen,
 - e) den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme i.H.v. 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden und
 - f) die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip nachweist.

Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Chipnummer) ist dem Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren von der Halterin oder vom Halter mitzuteilen.

- Zu b): Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist von der Halterin oder vom Halter ein behördliches Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister) vorzulegen. Das Führungszeugnis ist beim Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr i.H.v. derzeit 13,00 € zu beantragen.

Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Darüber hinaus gelten folgende Personen bereits als sachkundig:

- a) Tierärzte/innen sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- b) Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- c) Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- d) Polizeihundeführer/innen,
- e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung berechtigt sind, die Sachkundebescheinigung für Hundehalter von bestimmten Hunderassen nach § 10 zu erteilen

Halter von Hunden bestimmter Rassen nach § 10 (Anlage 2) kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden. Eine Liste der Berechtigten ist beim Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren erhältlich.

3. Haltern/innen i.S.d. § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 Nrn. a) u. b) wird die Erlaubnis darüber hinaus nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht.
4. **Die Zucht, Kreuzung und Handel mit im Einzelfall festgestellten gefährlichen Hunden i.S.v. § 3 Abs. 3 sind verboten! Halter von gefährlichen Hunden nach § 3 haben sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt.**
5. Die unter Ziffer 1. genannten Hunde sind innerhalb befriedeten Besitztums so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können.
6. Die unter Ziffer 1. genannten Hunde sind außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Darüber hinaus müssen sie einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen. Der/die Halter/in oder eine andere Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Eine andere Aufsichtsperson als der/die Halter/in darf außerhalb befriedeten Besitztums den Hund nur führen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Bevor der Hund einer Aufsichtsperson überlassen wird, hat sich der/die Erlaubnisinhaber/in von dem Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überzeugen. Der/die Erlaubnisinhaber/in oder eine Aufsichtsperson darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen (§ 10 Abs. 1 LHundG NRW) ausführen.
7. Das Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren kann für gefährliche Hunde gem. § 3 Abs. 2 (Anlage 1) und Hunde bestimmter Rassen (Anlage 2) Ausnahmen von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht zulassen, wenn der/die Hundehalter/in nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Die Zulassung der Ausnahme kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. derzeit 25,00 Euro erhoben. Aufsichtspersonen, die den Hund ebenfalls ohne Leine oder Maulkorb ausführen wollen, müssen in der Ausnahmegenehmigung ausdrücklich benannt sein!
8. Haltung, Erwerb, Abgabe und Eigentumsaufgabe des Hundes sind von der Halterin oder vom Halter beim Amt für Recht und Ordnung anzuzeigen, ebenso den Umzug innerhalb der Stadt Düren und den Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Hundes.
9. **Die Abgabe oder Veräußerung des Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 sind!**
10. Das Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren hat das Halten eines unter Punkt 1 genannten Hundes zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt werden oder dass durch das Halten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Das Halten eines solchen Hundes kann auch untersagt werden, weil eine Erlaubnis nicht innerhalb einer durch das Amt für Recht und Ordnung gesetzten Frist beantragt wurde oder danach nicht erteilt wurde. Mit der Untersagung kann die Untersagung einer künftigen Haltung von Hunden verbunden werden.
11. Erlaubnisse bzw. Befreiungen, die aufgrund der Vorschriften der LHV NRW erteilt worden sind, haben weiterhin Gültigkeit.

Allgemein sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- a) in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- b) in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
- c) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- d) in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

Kommunale Rechtsvorschriften über das Halten von Hunden einschließlich von Anleingeboten bleiben unberührt, soweit diese Vorschriften nicht gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes NRW besonders betreffen.